

Konversatorium zum Steuerrecht

Prof. Dr. Michael Szczesny

Übungsfall AO

Svenja Surley (S) erzielt Einkünfte aus Gewerbebetrieb und wird beim FA Kitzingen zur Einkommensteuer veranlagt.

Zugleich ist sie an der A-G-S-OHG mit Sitz in Ulm beteiligt. Als alleinige Geschäftsführerin und Vertreterin der Gesellschaft hatte sie die Feststellungserklärung 02 abgegeben und um Bekanntgabe des Feststellungsbescheids an sie gebeten.

Der an S mit Wirkung für und gegen sämtliche Gesellschafterinnen durch den Briefzustellerdienst „Prompt“ bekannt gegebene Feststellungsbescheid 02 für die OHG vom Mittwoch, den 12.06.04 (Postausgang), wich insofern von der abgegebenen Erklärung ab, als eine Rückstellung mit steuerlicher Auswirkung von 5.000 € nicht berücksichtigt worden war. Eine Rechtsbehelfsbelehrung war angefügt.

Mit Mail vom 17.07.04 an das FA Ulm griff S

- a) im Namen sämtlicher Gesellschafterinnen den Feststellungsbescheid „fristwährend“ an. Wegen unstimmigen Verhaltens der Gesellschafterinnen zueinander habe sie sich nicht früher melden können. Erst jetzt habe sie übrigens bemerkt, dass der von ihr erklärte Gewinn deutlich geringer ausfalle und ihr eigener Gewinnanteil daher zu hoch festgestellt sei. Insofern würde sie noch weiter vortragen.
- b) Zugleich kündigte S noch Belege für weitere Sonderbetriebsausgaben an, die zu ihren Gunsten im Feststellungsbescheid 02 zu berücksichtigen seien.
- c) Vorsorglich erhebe sie zudem Einspruch gegen ihren ESt-Bescheid 02 des FA Kitzingen vom 14.07.04. Dort habe sie sogleich schon angerufen, habe am Telefon auf die weiteren Sonderbetriebsausgaben hingewiesen, sei aber unter Hinweis auf Zuständigkeitsfragen frech abgewimmelt worden.
- d) In der Mail hatte die Gesellschafterin A angemerkt, auch sie beantrage nochmals eine Überprüfung des festgestellten Gewinns.

Aufgabe: Prüfen Sie, inwieweit zulässig Einspruch eingelegt worden ist.